

**2023/0137/100**

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Herr Ralf Weber



## **Kommunale Beteiligungsberichte nach § 115 Abs. 2 Satz 1 KSVG**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	30.03.2023	Ö

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 24.02.2023 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport mitgeteilt, dass die überörtliche Prüfung beim Landesverwaltungsamt bei einigen Kommunen teilweise mehrjährige Rückstände bei der Erstellung der Beteiligungsberichte gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 KSVG festgestellt habe.

Soweit Rückstände in der Berichterstellung bestehen, werden die Kommunen gebeten, zunächst die Berichte für das Jahr 2021 und den aktuellen Bericht für das Jahr 2022 zu erstellen, um den gesetzlichen Berichtszweck zu gewährleisten. Das Ministerium bittet ferner darum, dieses Schreiben den kommunalen Entscheidungsgremien zur Verfügung zu stellen (s. Anlage).

Die Stadt Homburg hat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 dem Beteiligungsausschuss in der Sitzung am 23.01.2023 sowie dem Stadtrat in der Sitzung am 09.02.2023 in öffentlicher Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Erstellung des Beteiligungsberichts für das Jahr 2022 ist für das IV. Quartal 2023 vorgesehen.

### **Anlage/n**

- 1 Schreiben Ministerium (öffentlich)



Abteilung C:  
Kommunale Angelegenheiten

Per E-Mail

Landrätin/Landräte der Landkreise des Saarlandes  
Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes  
Saarbrücken

Bearbeitung: Ronald Huber  
Tel.: 0681 501 – 2313  
Fax: 0681 501 – 2110  
E-Mail:  
r.huber@innen.saarland.de  
Datum: 24. Februar 2023  
Az.: C4-4740-02

Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister/  
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

- der Landeshauptstadt Saarbrücken
- der Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert
- der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der regionalverbandsangehörigen Städte und  
Gemeinden

Nachrichtlich:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag  
Landkreistag Saarland  
Landesverwaltungsamt

**Kommunale Beteiligungsberichte nach § 115 Abs. 2 Satz 1 KSVG  
Aufarbeitung bestehender Rückstände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 115 Abs. 2 Satz 1 KSVG haben die Gemeinden und über §§ 189, 216 die  
Gemeindeverbände jährlich einen Beteiligungsbericht über ihre unmittelbaren Be-  
teiligungen an Unternehmen einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen.

Die überörtliche Prüfung beim Landesverwaltungsamt hat im Rahmen ihrer turnus-  
mäßigen Erhebung zum Stand der Jahresabschlüsse im Jahr 2022 bei einigen Kom-  
munen teilweise mehrjährige Rückstände bei der Erstellung dieser Berichte festge-  
stellt.



Der jährliche Beteiligungsbericht bildet sowohl für den Gemeinderat als auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde eine wesentliche Informationsquelle über die kommunalen Unternehmen und stellt im Gefüge der §§ 110 ff. KSVG auch eine Grundlage zur Steuerung der kommunalen Gesellschaften dar. Daher sind die Beteiligungsberichte zeitnah nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zu erstellen, wenn der Geschäftsverlauf bekannt ist und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens dargestellt werden können.

Ein Beteiligungsbericht für länger zurückliegende Zeiträume kann seinen gesetzlichen Berichtszweck nicht mehr erfüllen.

Eine nicht nur unerhebliche Verzögerung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses berechtigt daher nicht dazu, auch den Beteiligungsbericht verspätet zu erstellen. Auf die Verzögerung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ist in diesem Fall im Bericht hinzuweisen; später verfügbare Informationen sind in einen Nachtrag aufzunehmen.

Soweit Rückstände in der Berichtserstellung bestehen, bitte ich Sie, zunächst die Berichte für das Jahr 2021 und den aktuellen Bericht für das Jahr 2022 zu erstellen, um den gesetzlichen Berichtszweck zu gewährleisten. Soweit in Vorjahren steuererhebliche Besonderheiten bestanden (z.B. Wechsel in der Geschäftsführung, im Vorsitz des Aufsichtsrats, Änderungen in der Kapitalisierung, steuererhebliche Entscheidungen, wirtschaftliche Auswirkungen für die Anteilseigner, etc.), die noch nicht in einem bereits erstellten Bericht aufgeführt wurden, sind sie in den jüngsten Berichten darzustellen.

Um den Rückstand in der Berichterstattung zeitnah abzubauen, bitte ich, die fehlenden Berichte der Vorjahre danach sukzessive zu erstellen und jeweils nach § 115 Abs. 3 KSVG der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bitte stellen Sie dieses Schreiben auch den kommunalen Entscheidungsgremien zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

El. gez.  
Helmut Neumeyer